

06.06.86

R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 219. Sitzung am 5. Juni 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 10/5537 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen
von 1976 über die Beschränkung der Haftung
für Seeforderungen
- Drucksache 10/3553 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 27.06.86

Erster Durchgang: Drs. 209/85

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zu dem Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der
Haftung für Seeforderungen

Der Bundesrat hat in seiner 566. Sitzung am 27. Juni 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Juni 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.